jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/10/11 7Ob31/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1984

Norm

ABGB §1009
ABGB §1010

Rechtssatz

Eine bloße Übertragung des Prozeßfürhungsrechtes ist dem österreichischen Recht fremd. Der Hinweis auf eine solche Übertragung beinhaltet aber auch nicht die Behauptung einer materiellrechtlichen Übertragung der zugrundeliegenden Forderung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 31/84
  Entscheidungstext OGH 11.10.1984 7 Ob 31/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0019504

Dokumentnummer

JJR_19841011_OGH0002_0070OB00031_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at